



Schrems, am 9. 9. 2020

GZ:
133-1/2020

Bezug:

BearbeiterIn:
Carmen Fichtenbauer

DW:
35

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Schrems Stadt Schrems
zur Schaffung einer Hundeauslaufzone im Gemeindegebiet von Schrems

Der Bürgermeister der Stadt Schrems verordnet gemäß § 9 Abs 1 NÖ Hundehaltesgesetz idgF:

§ 1

Hunde dürfen auf der im beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, farblich dargestellten Grundfläche im Gemeindegebiet von Schrems ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

§ 2

Die gegenständliche Hundeauslaufzone in der Nähe des Hundebrichteplatzes, welche eine rund 2.000 m² große Teilfläche der Parzelle 1951, EZ 2109, KG Schrems, umfasst, ist als Hundeauslaufzone gekennzeichnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.


Bürgermeister
Karl Harrer



Angeschlagen am: 10. 9. 2020
Abgenommen am: 25. 9. 2020



Stadtgemeinde Schrems

Hauptplatz 19, 3943 Schrems
Tel: 02853/77454
eMail: gemeinde@schrems.at
Homepage: www.schrems.at



Lageplan

Datum: 10.9.2020 | Maßstab (im Original): 1:1 000

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar
Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

